



Prüfungsordnung

Richterordnung

1. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Richteramtes

- 1) Die Voraussetzung für die Ausübung des Richteramtes sind:
 - a) die persönliche und fachliche Eignung zur Abnahme einer Meuteprüfung und
 - b) Bestätigung und Aufnahme in die Richterliste „Vereinigung der Meuteführer Deutschland e. V.“
- 2) Die Bestätigung gemäß b) erfolgt durch den Richterobmann im Einvernehmen mit den vier regionalen Prüfungsobmännern.
- 3) Die Fachliche Eignung ist in aller Regel gegeben, wenn:
 - a) Die Richteranwälter in anderen anerkannten Gebrauchshundeverbänden als Bestätigte Richter tätig waren, oder
 - b) Die Richteranwälter an mindestens drei Prüfungen teilgenommen haben, aktive Mitglieder in der „Vereinigung der Meuteführer Deutschland e. V.“ sind und langjährige Praxiserfahrung im Umgang und der Führung von Hundemeuten haben.

2. Unabhängigkeit

Das Richteramt ist ein vertrauensvolles Ehrenamt. Jeder dazu Berufene hat nach den Grundsätzen der "Vereinigung des Meuteführer-Deutschlands e. V." sachlich zu entscheiden. Der berufene Richter ist nur seinem Gewissen unterworfen und nicht weisungsgebunden. Er hat sich bei der Beurteilung der Hunde ausschließlich an deren gezeigten Leistungen zu orientieren. Der Richter entscheidet im Rahmen eigenen Ermessens aufgrund eigener Überzeugung.

3. Beurteilung eigener Hunde

Es ist unzulässig das ein Richter seine eigene Meute, bzw. eigene Einzelhunde bzw. Hunde von Familienmitgliedern beurteilt.

4. Auskunftserteilung

Dem Besitzer oder Führer einer Meute oder Einzelhundes soll auf Anfrage Auskunft erteilt werden, um ein faires Prüfungsverfahren zu gewährleisten. Anfragen während einer laufenden Prüfung dürfen jedoch zurückgestellt werden, wenn sie nach Einschätzung des Prüfers den Prüfungsablauf beeinträchtigen oder stören.

Wenn es die Zeit und die Umstände erlauben, soll die Leistung des Hundes oder der Meute von den Richtern im Anschluss an die Arbeit im Revier besprochen werden. Beurteilungen werden während der Prüfung nicht besprochen.

5. Störung des Prüfungsablaufs

Die Richter haben jede Auseinandersetzung mit unzufriedenen Führern zu vermeiden. Mitlaufende Zeugen haben sich jeder Einflussnahme zu enthalten.



Einspruchsordnung

1. Einspruchsrecht

Das Recht zum Einspruch steht nur dem anwesenden Meuteführer der zu prüfenden Meute des Einzelhundes zu.

2. Einspruchsgründe

Der Einspruch darf nur auf vermeintlich falsche Tatsachenfeststellungen des Richters während der Prüfung oder auf die Verletzung des fairen Prüfungsverfahrens gestützt werden.

Einwände gegen die Ermessungsfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches

sein, es sei denn, es handelt sich um einen Offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

3. Einspruchsprüfung

Der Einspruch ist nur dann wirksam eingelegt, wenn der anwesende Meuteführer innerhalb von 24 Stunden dem Prüfungsobmann den Einspruch vorlegt und schriftlich begründet. Dieser entscheidet endgültig.

Sollte der Prüfungsobmann selbst prüfen, entscheidet der jeweils örtlich zuständige regionale Prüfungsobmann.

4. Entscheidung über den Einspruch

Die Entscheidung kann im Falle nicht gütlicher Einigung lauten auf:

- a) Zurückweisung des Einspruches,
- b) Berichtigung bei Ermessungsmisbrauch oder
- c) Wiederholung der Prüfung

Die Durchführung hat der Prüfling zu veranlassen. Die Nachprüfung darf nicht durch die Richter erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Gebrauchsprüfung für Meutehunde

1. Allgemeines

Bleiben Meuteführer und Meute einer Prüfung fern, so verfällt die Prüfungsgebühr.

2. Prüfungsvoraussetzung

Voraussetzung zur Zulassung zur Gebrauchsprüfung ist die Mitgliedschaft in der „Vereinigung der Meuteführer Deutschland e. V.“ und der Besitz einer Hundemeute mit der die Voraussetzung zur Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied erfüllt wird. Die gültige Tollwutschutzimpfung der zu prüfenden Hunde ist nachzuweisen (Impfpass) und der / die Hunde müssen geschippt sein sowie eine gültige Haftpflichtversicherung vorweisen und mindestens 1 Jahr alt sein.



3. Ziel der Prüfung

Die zu prüfende Meute soll die Eignung als jagende Hunde auf Schwarzwildbewegungsjagden unter Beweis stellen. Besonderer Wert wird auf die Härte am Schwarzwild gelegt.

4. Prüfungsanforderungen

Anlässlich der Jagd sollte die Meute ein krankes Stück Schwarzwild binden ggf. halten oder ein starkes Stück Schwarzwild scharf jagen und stellen oder eine Rotte stellen und selbstständig sprengen und laut jagend verfolgen. (Ausnahme hier Rassebedingter Standlaut wie z.B. bei den Nordischen).

Abrufbar am Rehwild und nicht erwünschtem Hochwild.

Die Meute muss durch den Führer beeinflussbar und lenkbar sein.

Führerbindung muss eingehalten werden. Verhalten untereinander in der Meute und fremden Personen gegenüber am erlegten Wild dürfen den Einsatzzweck der Meute nicht beeinträchtigen.

Beihunde (Mannhunde) sind vor der Prüfung anzuzeigen.

In jedem Fall muss erkennbar sein, dass die Meute scharf an Schwarzwild jagt. Anderes Wild sollte weitgehendes ignoriert oder nur kurz angedrückt werden. Notorische Hetzer, waidlaute und aggressive Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Die Hunde sollen sich nach Abblasen der Jagd in einer angemessenen Zeit von selbst wieder beim Führer einfinden.

5. Prüfungsablauf

Die Meutegebrauchsprüfung Schwarzwild wird anlässlich einer Schwarzwildjagd absolviert.

Die Zulassung einer Jagd als Prüfungsjagd wird auf Vorschlag des Meuteführers mit Einverständnis der Jagdleitung erfolgen. Die jeweilige Richteranforderung liegt beim Meuteführer. sollen mehrere Neuzugänge einer schon geprüften Meute beurteilt werden, so sind diese Hunde mit verschiedenfarbigen Signalhalsungen zu kennzeichnen.

Die gezeigten Leistungen werden von beteiligten Jägern wie beobachtet dem Prüfungsbeauftragten geschildert.

Eine Leistungsbeurteilung kann nur vorgenommen werden, wenn sie mindestens von zwei Jagdteilnehmern bestätigt wird.

Der Prüfungsbeauftragte fertigt den Leistungsbericht (Formblatt "Leistungsnachweis im Rahmen einer Bewegungsjagd auf Schwarzwild".) Der Bericht wird vom Prüfungsobmann zeitnah zugesandt, der die Leistung anhand eines Prüfungszeugnisses bescheinigt.



6. Prüfungsbewertung

Als Orientierung für die Bewertung dienen folgende beobachtete Verhaltensweisen:

Hunde finden Schwarzwild und geben Laut.

Hunde brechen das Stellen vor sich stellendem Schwarzwild vorzeitig ab.

Hunde stellen und verbellen ausdauernd; halten, auch beim Beischlagen anderer Hunde großen Abstand zu sich stellendem Schwarzwild. Hunde stellen starkes Stück Schwarzwild gemeinsam mit wenigen anderen Hunden eng und ausdauernd oder binden angeschweißte oder kranke Sau.

Hunde jagen einzeln, weiträumig und ausdauernd, finden Schwarzwild selbstständig und bringen es in Bewegung oder stellen Starke Sauen eng und ausdauernd bis zum Beischlagen der Artgenossen.

Einzelhund bindet auch krankes, starkes Schwarzwild allein.

Definition: Starkes Stück = ab 50 Kg, eng = unter 5 m, ausdauernd = ununterbrochen bis Hilfe durch Artgenossen oder Treiber erfolgt.

Leistungsnachweis im Rahmen einer Bewegungsjagd auf Schwarzwild.

Eine Punktebewertung erfolgt nicht. Es wird nur die gesamte Meute bewertet mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'NG' followed by a long horizontal stroke.

Unterschrift Hundeobmann Meute

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'Dol' followed by a long horizontal stroke.

Unterschrift 1. Vorstand